



Caspar-Voght-Schule, Schulweg 2-4, 25462 Rellingen

Grund- und Gemeinschaftsschule
mit Oberstufe
Schulweg 2-4
25462 Rellingen
Tel: 04101-564-500

cvs.rellingen@schule.landsh.de
www.caspar-voght-schule.de

Kriterien für die Schüleraufnahme für Jahrgang 5

Die Schulkonferenz der Caspar-Voght-Schule hat folgende **Kriterien für die Schüleraufnahme** (Grundlage ist der Erlass zur Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale vom 21. November 2011 zuletzt geändert am 15. Januar 2015) am **14.01.2026** beschlossen.

Im Aufnahmeverfahren werden Kinder in der Reihenfolge der folgenden Kriterien aufgenommen:

- 1.) Zunächst erhalten die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Zuge des Koordinierungsverfahrens der Caspar-Voght-Schule mit dem Förderzentrum Rellingen zugewiesen worden sind, einen Schulplatz.

Die verbleibenden Plätze werden in der folgenden Reihenfolge nach diesen Kriterien vergeben:

- 2.) Berücksichtigt werden Schülerinnen und Schüler, für die der Besuch einer anderen Schule unzumutbar wäre (Härtefall).
- 3.) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung den 4. Jahrgang der Grundschule der Caspar-Voght-Schule besuchen.
- 4.) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulträgers, d.h. der Gemeinde Rellingen haben und für die damit die Caspar-Voght-Schule die örtlich zuständige Schule ist. - Stehen zu diesem Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens weniger Plätze zur Verfügung als Kinder, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rellingen liegt und die einen Aufnahmewunsch haben, entscheidet das Losverfahren über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze.
- 5.) Der Schüler oder die Schülerin hat ein Geschwisterkind an der Caspar-Voght-Schule. Stehen zu diesem Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens weniger Plätze zur Verfügung als Geschwisterkinder einen Aufnahmewunsch haben, entscheidet das Losverfahren über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze.
- 6.) Berücksichtigung von Leistungsstärke der Schülerinnen und Schüler auf Grundlage der „Überfachlichen Kompetenzen“.



Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 – III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster der Überfachlichen Kompetenzen aus Anlage 4 in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat.

Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit.

Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der genannten Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden die Angaben gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt.

Es werden Schülerinnen und Schüler in einem Umfang von bis zu 20 v.H. bezogen auf die durch die Schulaufsicht festgelegte Aufnahmekapazität nach Abzug der (unter Punkt 1) aufgrund der Zuweisung aufgenommenen SuS mit sonderpäd. Förderbedarf wie folgt aufgenommen:

- Für jedes Kreuz der Kompetenzen wird ein Punktwert in aufsteigender Folge von 1 = sicher bis 5 = unsicher vergeben.
 - Im Aufnahmeverfahren erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Reihenfolge der errechneten Gesamtpunktzahl aufsteigend, beginnend mit dem Kind mit der niedrigsten Punktzahl, die zu vergebenden Plätze.
 - Ist die Anzahl der innerhalb dieses Kriteriums noch zur Verfügung stehenden Plätze bei Punktgleichheit mehrerer Bewerbenden geringer als die Anzahl der Bewerbenden, entscheidet innerhalb dieser Gruppe von Bewerbenden das Los über die Platzvergabe.
- 7.) Stehen an dieser Stelle des Aufnahmeverfahrens noch Schulplätze zur Verfügung, werden diese im Losverfahren unter allen Bewerbenden, die im bisherigen Verfahren keinen Schulplatz erhalten haben, vergeben.

Im Anschluss an das Losverfahren werden die Aufnahme- und Ablehnungsbescheide vom Schulbüro verschickt.